

STELLUNGNAHME

zum Entwurf Jagdgesetz 2024

Zu § 2 – Grundsätze des Jagdrechts

(2) Der Begriff „Landeskultur“ ist nicht eindeutig geklärt bzw. definiert und veraltet. Weiters auch „die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit“. Beide Begrifflichkeiten gehören gestrichen.

Zu § 4 – Wild; Wildhege:

Der Begriff „Wild“ umfasst alle jagdbaren Tiere, also auch Beutegreifer, etc.

Der Begriff impliziert daher auch, dass diese ebenfalls gehegt werden müssen, um einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Verpflichtung Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung eines gesunden ökologischen/biologischen Gleichgewichtes notwendig sind, ist daher besser und ausreichend. Wildhege als solche ist so nicht mehr zeitgemäß!

Zu § 18 – Jagdgenossenschaft

Der Begriff „Untätigkeit“ der Obfrau/des Obmanns ist zu wenig genau und gehört daher besser beschrieben oder eingegrenzt. Genauso wie der der Begriff „angemessene Frist“. Es geht dabei immerhin um die Abberufung einer gewählten Person aus dem Kreis der Grundeigentümer (Jagdgenossen), also der Inhaber des Jagdrechts.

Zu § 19 – Gemeindejagdvorstand

Bei größeren Gemeinden ist es besser, den Gemeindejagdvorstand auf z.B. 9 Mitglieder zu erhöhen, um auch kleineren Fraktionen die Chance zu geben, Mitglieder zu entsenden. Dies im Sinne von breiter öffentlicher Vertretung der Grundbesitzer.

Zu § 25 – Jagdverwaltung

Während beim §21 (2,4) der Gemeindejagdvorstand entscheiden muss, wie die Verpachtung zustande kommen so bzw. die Vergabe, ist es in diesem Fall die

„Jagdgenossenschaft“ zuständig. Das ist erstens eine Diskrepanz und zweitens praktisch gar nicht möglich, weil es eine Art „Vollversammlung der Jagdgenossen“ gar nicht gibt, sie können also keine gemeinschaftliche Entscheidung treffen. Der Begriff „Jagdgenossenschaft“ ist jeweils durch „Gemeindejagdvorstand“ zu ersetzen.

Im Absatz (3) wird gefordert, dass die Behörde im Falle einer bescheidmäßigen Ernennung eines Jagdverwalters, diese auch regelt, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Das muss zumindest mit Rücksprache mit dem Gemeindejagdvorstand erfolgen, damit es nicht zu großen Differenzen in den Ansprüchen zwischen Jagdverwaltung und Grundbesitzern kommen kann. Diese bestimmen auch die Dauer der Verwaltung!

Zu § 28 (1) - Auflösung des Pachtvertrages

(c) Die Beifügungen „Wiederholt“ und „schwerwiegend“ ergänzen sich und erschweren ein Vorgehen der Behörde enorm bzw. schränken die Möglichkeiten stark ein. „Schwerwiegend“ alleine muss völlig ausreichend sein.

(e) „trotz überhandnehmender Wildschäden“ ist unklar formuliert und ermöglicht eine breite Interpretation. Eine klarere Bezeichnung ist wünschenswert. Eventuell „untragbar“, „große“ also mehr als geringfügige, etc.

§ 28 (2) ist eine „kann“ Bestimmung, bei der nicht geregelt ist, wann die Behörde verpflichtet wäre, den Pachtvertrag aufzulösen. Besser ist „hat“ die Behörde ... wenn das eine Vertragspartei wünscht, wie bei jedem anderen Pachtvertrag. Dies ist sicher auch juristisch zu hinterfragen.

Zu § 35 (3) – Jagdliche Eignung

In der **Prüfungskommission** ist kein einziger Vertreter der Land- und Forstwirtschaft bzw. ein sachkundiger aus diesem Bereich. Dies widerspricht grob dem Grundsatz, dass das Jagdrecht „aus dem Grundeigentum erfließt“ (§ 2 (1)). Es muss also **zumindest** ein sachkundiger Vertreter der Land- und Forstwirtschaft beigezogen werden, am ehesten einer aus der Landwirtschaftskammer OÖ. Besser wären zwei Vertreter der LuF, da ein gewisses Gewicht der LuF erkennbar sein sollte und im Zweifelsfall dieses Mitglied nicht sofort „mundtot“ gemacht werden kann.

Zu § 38 – Verpflichtung zum Jagdschutz

(5) Der Begriff „anstandslos“ bzw. „nicht anstandslos“ ist unklar und veraltet.

Er ist durch einen treffenderen zu ersetzen. Beispielsweise „gewissenhaft“, „im notwendigen Ausmaß“ oder „dem gesetzlichen Auftrag entsprechend“.

Zu § 39 (6) – Jagdschutzorgane

Eine als „gleichwertige“ zu bezeichnende Fortbildungsveranstaltung ist zumindest beispielhaft anzuführen, da ansonsten nicht klar ist, welche als solche gelten kann. Oder es sind Mindestinhalte etc. festzulegen.

Zu § 42 (5) – Befugnisse der Jagdschutzorgane

Abs. 2 – die Notwendigkeit für das Töten von Hunden und Katzen aus Jagdschutzgründen ist grundsätzlich schwer argumentierbar und schadet dem Ansehen der Jagd massiv. Der Nachweis des Wilderns ist praktisch unmöglich, muss aber gefordert werden! Dies gilt insbesondere dann, wenn das Tier mit einer Falle gefangen wurde, also nicht beim Wildern angetroffen werden konnte – es müsste während des Wilderns direkt vor den Augen des Jagdschutzorganes in die Falle treten!

Zu § 43 – Schonzeiten

(2) das absichtliche Entfernen von Gelegen etc. ist verboten .. Damit ist es auch verboten, Gelege vor der Mahd eines Grünlandes absichtlich auszutragen. Man müsste es mutwillig zerstören, was wiederum verboten ist.

Zu § 44 – Ausnahmen von den Schonzeiten

(1)“trotz ordnungsgemäßigem Kulturflächenschutz“ – die Ordnungsgemäßheit ist zu definieren. Besser Streichung dieser Beifügung. Änderung auf Wildschutzzaun ist klarer und bezieht sich dann nicht ausschließlich auf „Kultur“ und gilt daher explizit auch für Naturverjüngungen, was auch mitgemeint sein dürfte.

(2) Die Regeln der Weidgerechtigkeit – siehe Anm. zu § 2 (2). Der Tierschutz braucht nicht extra erwähnt werden, da das Tierschutzgesetz sowieso einzuhalten ist.

Zu § 45 – Abschusssperre; Zwangsabschuss

Die „übermäßige Nutzung des Wildbestandes“ ist klar zu definieren, da dieser Begriff ansonsten frei interpretierbar ist. Es müsste beispielsweise die Gefahr einer Bestandesgefährdung oder etwas derartiges nachweislich gegeben sein.

Zu § 46 – Abschussplan

(2) „Rotwild-Kerngebiete“ sind kartographisch festzulegen. Eine freie Interpretation führt möglicherweise zu unnötigen Diskussionen.

(7) Der Begriff „volkswirtschaftlich untragbar“ ist zu weit gegriffen. „Untragbar“ alleine ist schon ausreichend und selbst das ist noch klarer zu definieren.

Der Begriff „aufkommen“ ist unklar und muss ergänzt werden. „Aufkommen“ dürfte meinen, dass die Jungbäume dem Äser entwachsen oder die Verjüngung „gesichert“ ist oder die Verjüngung in die Unterschicht einwächst.

Zu § 47 – Erfüllung des Abschussplans

(3) Das Wort ... „kann“ ist durch „muss“ oder „hat“ die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss „anzuordnen“ ... zu ersetzen.

(4) Im Nachhinein kann man kaum beurteilen, ob ein „Überleben nicht zu erwarten ist“. Es muss zu jeder Zeit erlaubt sein, kümmerndes oder verletztes Wild zu erlegen. Es ist möglichst rasch von seinen Qualen zu erlösen (Tierschutzgesetz!) und nicht zuvor noch Nachweise erbringen zu müssen!

(7) Die verpflichtende Vorlage von Trophäen ist unnötig und entstammt einer veralteten Gesinnung. Es erwachsen der Allgemeinheit daraus hohe Kosten, bindet Verwaltungspersonal und ist Wildbiologisch unsinnig und daher als nicht zeitgemäß ersatzlos zu streichen. Damit ist eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung einhergehend, was auch Sinn und Zweck eines neuen Jagdgesetzes ist. Noch dazu birgt diese Art der „Trophäenschau“ ein Hemmnis für eine raschere „Ansprache“ des Wildes, was für die notwendige Erfüllung der Abschusspläne von großer Bedeutung ist.

(8) Dieser Absatz ist sinnentleert und ersatzlos zu streichen (siehe Absatz 7).

Zu § 48 – Wildfütterung

Der Ausdruck „Wild“ und „Fütterung“ ist an und für sich schon ein Widerspruch in sich. Das Wild hat vergangene Zeiträume über Jahrzehntausende überlebt und hat noch nie vorher ein derart hohes und dichtes Nahrungsangebot vorgefunden, sodass eine Notwendigkeit einer Fütterung schwer argumentierbar ist.

(2) Wenn aber in der Notzeit eine Fütterung unerlässlich erscheinen mag, dann muss eine „artgerechte und angemessene Fütterung“ unbedingt ausschließlich aus Rauhfutter bestehen und darf dezidiert kein Kraftfutter jeglicher Art beinhalten.

(5) Die Begriffe „in der Nähe“ und „jungen Forstkulturen“ sind klarer zu definieren. Beispielsweise die gleichen Entfernungen wie zu Jagdgrenzen. Viel besser ist der angeführte Abstand im derzeit gültigen Jagdgesetz mit 300 Metern. Junge Forstkulturen müssen dezidiert auch Naturverjüngungen einschließen, wobei diese als „bis dem Äser entwachsen“ definiert werden müssen.

Zu § 50 – Jagdeinrichtungen

(1) Die Zumutung einer Duldung von jagdlichen Einrichtungen ist nicht definiert und daher unklar. Es müssen klare Notwendigkeiten erläutert werden, ansonsten ist es ein unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht.

Zu § 52 – Verhaltensregeln

(2) Dieser Absatz beinhaltet beispielsweise auch das gewollte Austragen von Wild vor der Ernte/Befahrung durch Erntemaschinen. Dies gilt sowohl für lebendes als auch für bereits totes Wild. Dieser Absatz ist daher so unhaltbar, denn er hält dem Tierschutz als auch einer landwirtschaftlichen Praxis nicht stand und gehört daher grundlegend verändert bzw. angepasst.

Zu § 56 – Jagdhunde

(2) Der Begriff „Hunderasse“ ist zu streichen, da auch Mischlingshunde sehr gut brauchbar sind. Oft führt der Mischungseffekt sogar zu einer Verbesserung der gewünschten Eigenschaften und Gesundheit.

Zu § 57 – Fangen von Wild

(1) Für die Bejagung von Habicht und Sperber mittels Lebendfallen gibt es keine Wildbiologische Notwendigkeit. Außerdem widerspricht dies dem Tierschutz. Eventuell ist das Fangen von Habichten bei nachgewiesenen und wiederholten Schäden an Hausgeflügel ausnahmsweise zu genehmigen.

Zu § 61 – Sachliche Verbote

(1) 5. Die Bezeichnung „in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt“ ist äußerst unklar. Es müssten unbedingt Beispiele oder Ergänzungen beigefügt werden. Beispielsweise ein definierter Anteil am Ertrag, Deckungsbeitrag, Einkommen oder am durchschnittlichen Einkommen, damit „schwer“ auch quantifizierbar ist.

Zu § 63 – Verhinderung von Wildschäden

Dieser Paragraph enthält eine ganze Reihe von unbestimmten Begriffen, welche näher erläutert oder definiert werden müssen.

(2) „Schwere Einbußen am Ertrag“ – hier gilt sinngemäß der gleiche Einwand wie oben §61 (1). Noch dazu, wo die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die Auslegung dieser Begrifflichkeit zu massiven Diskussionen auf unterschiedlichen Ebenen führen kann!

(4) 1. Auf „größerer Fläche“, „gesunde Bestandesentwicklung“.

(4) 2. „Aufforstungsbedürftige Fläche“.

(4) 3. „innerhalb einer angemessenen Frist“.

(4) 4. Naturverjüngungen in „Naturverjüngungsbeständen“ nicht „aufkommen“.

All diese angeführten Ausdrücke führen ohne klarere Definitionen zu langwierigen Diskussionen, binden viel Zeit innerhalb von Behörden und Vertretungen und kosten insgesamt an Beteiligten viel Zeit und Geld. Dies sollte bei einer Neufassung des Gesetzes unbedingt vermieden werden.

Zu § 64 – Haftung für Jagd und Wildschäden

(5) Hier sollte unbedingt noch die Klausel „nach Anhörung der LWK OÖ“ eingefügt werden, damit die „nicht nachvollziehbaren Gründe“ auch plausibel dargestellt werden können.

Zu § 65 – Garten- und Baumschutz

Dem Baumschulbesitzer ist nicht zumutbar, dass er den Jagd ausübungs berechtigten „rechtzeitig“ darauf aufmerksam machen soll, dass die Schneehöhe ein gewisses Maß übersteigt. Beide sehen das zur gleichen Zeit, da weder der Eine noch der Andere jederzeit dies verlässlich kontrollieren können. Dies dient ausschließlich dazu die Wahrscheinlichkeit eines Schadenersatzes zu minimieren und ist aus Sicht der Grundbewirtschaftler nicht tolerierbar!

Zu § 66 – Schadensermittlung

(4) In diesem Absatz ist wieder eine „Anhörung der LWK OÖ“ einzufügen, welche die Expertise zur Bestätigung für eine „ordentliche Wirtschaftsführung“ besitzt.

(5) Für die Bewertung bzw. Einschätzung, welche Art von Schädigung eingetreten ist, gilt sinngemäß wieder Abs. (4) – LWK OÖ – als Vertretung der Land- und Forstwirtschaft. Einzelstamm- und Bestandesschäden sind immer auch betriebswirtschaftliche Schäden – es ist ausschließlich eine unterschiedlich hohe Summe. Eine Unterscheidung in dieser Art ist daher unnötig! Gleiches gilt für Verbiss-, Fege- und Schälschäden.

Zu § 67 – Geltendmachung ...

Die angeführten Fristen sind insgesamt zu kurzgefasst. In anderen Rechtsmaterien sind Schadensmeldungsfristen von drei und sechs Monaten üblich und es spricht fachlich auch nichts dagegen solche hier gelten zu lassen.

Zu § 69 – Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Die Kriterien, nach welchen die Behörde die Entscheidung zu treffen hat sind genau zu definieren. Am besten bleibt jedenfalls das Vorschlagsrecht ausschließlich bei der LWK OÖ – Jagdrecht ist Grundrecht (§ 2 (1)), zumal der Schaden immer nur beim Grundeigentümer zu liegen kommt. Auch Absatz (8) bestätigt diese Annahme. In diesem Fall kann man sich eindeutig ein Bemühen des LVGs einsparen.

Zusätzlich ist festzulegen, wie die/der SchriftführerIn zu bestellen ist bzw. wie deren Entschädigung auszusehen hat.

Zu § 71 – Anmeldung ...

Sinngemäß gilt die Anmerkung wie für § 67.

Zu § 73 – Verfahrensbestimmungen; Vergleich

(4) Beibehaltung der bisher geltenden Regelung (§ 77 (1) derzeit gültiges Jagdgesetz).

(5) 1. Die Aufwandsentschädigung hat angemessen zu erfolgen. „20 € pro Stunde“ sind doch viel zu gering angesetzt (vor allem bei Betrachtung der Tragweite der gefällten Entscheidungen) und auch nicht wertgesichert.

Zu § 89 – Bezirksjagdbeirat

Den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat hat jedenfalls ein Mitglied aus dem Vorschlag der LWK OÖ zu führen (§ 2 (1)). Dies ist vor allem bei Stimmgleichheit von großer Bedeutung. **Ein Vorsitz durch den Bezirksjägermeister ist von Grund auf abzulehnen.**

Zu § 90 – Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; ...

(4) Auch der LWK OÖ als Vertretung der Grundeigentümer (siehe § 18 (1)) ist der Zugang zu aktuellen Daten aus Datenbank und Jagdkataster zu gewähren.

Um faktenbasierte Entscheidungen treffen zu können, sind die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates mit aktuellen Daten zeitnah zu versorgen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Gemeindejagdvorstandes innerhalb ihres Wirkungsbereiches.

Zusätzlich soll eine Bezirks- und eine Landesgruppierung aus Vertretern der Gemeindejagdvorstände, analog zum LJV, erstellt werden. Damit soll eine zumindest gleiche Stellung im Gesetz gegenüber den Landes- und Bezirksgruppen des LJV erreicht werden.